



KLJB
Katholische
Landjugendbewegung
Diözesanverband Freiburg

SATZUNG

KLJB-Bezirk



Bezirkssatzung der KLJB, Bezirk _____

- Auszüge aus der Diözesansatzung vom September 2014 -

Irrelevante Artikel für die Bezirksebene sind in dieser Rahmensatzung nicht enthalten und es wird an entsprechender Stelle darauf hingewiesen. Die Namensgebung und Hinweise zur Zugehörigkeit in Artikel 1 und Inkrafttreten in Artikel 59 wurden entsprechend für die Bezirksebene erweitert.

- verabschiedet durch die KLJB-Diözesanversammlung
vom 14.-16. März 2014 in Neckarelz

Impressum

Rahmensatzung für Bezirke im KLJB Diözesanverband Freiburg.

Hrsg.: Diözesanverband Freiburg
Okenstr. 15
79108 Freiburg

Tel.-Nr.	0761/5144-238
Fax-Nr.	0761/5144-76238
E-Mail	info@kljb-freiburg.de
Internet	www.kljb-freiburg.de

Auflage: 100 Stück

Erarbeitet von der Satzungskommission:
Michael Knaus, Moritz Hensle, Jan Schmitt

Im Auftrag der Diözesanleitung:
Annette Hügler, Fabian Schneider, Ina Schmitt, Michael Knaus, Moritz Hensle

Freiburg, im März 2014

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I:	GRUNDLAGEN	6
ABSCHNITT II:	GRUNDGEDANKEN	8
ABSCHNITT III:	MITGLIEDSCHAFT IN DER KLJB	9
ABSCHNITT IV:	GRUNDSÄTZE DER LEITUNG	12
ABSCHNITT V:	AUFBAU DES DIÖZESANVERBANDES	14
C.	Die Bezirksebene	14
1.	DAS BESCHLIEßENDE ORGAN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
1.1.	DIE BEZIRKSVERSAMMLUNG	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
2.	DIE AUSFÜHRENDE ORGANE	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
2.1	DIE BEZIRKSLEITUNG	15
2.2	DIE BEZIRKSARBEITSKREISE	17
ABSCHNITT VI:	STILLEGUNG UND AUFLÖSUNG	18
ABSCHNITT VII:	GELTUNG DER SATZUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21

ABSCHNITT I: GRUNDLAGEN

Artikel 1 Name und Zugehörigkeit

Der Diözesanverband führt den Namen „**Katholische Landjugendbewegung in der Erzdiözese Freiburg**“ (**KLJB Diözesanverband Freiburg**). Der KLJB Diözesanverband Freiburg versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

Der Bezirk führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Bezirk _____“ (KLJB Bezirk _____) und ist Teil des Diözesanverbandes.

Artikel 2 Rechtsform

Der KLJB Diözesanverband Freiburg soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit gemäß can. 298, 321 ff CIC anerkannt werden. Er hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

Artikel 3 Sitz

Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Freiburg.

Artikel 4 Mitgliedschaften

1. Der Diözesanverband ist Mitglied des Bundesverbandes der KLJB. Dessen Satzung ist Bestandteil dieser Satzung und gilt ergänzend.
2. Er ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese Freiburg.
3. Er ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Landjugendverbände Baden-Württemberg (AGL).
4. Er ist Mitglied im Bildungshaus Kloster St. Ulrich e.V.
5. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet die Diözesanversammlung

Artikel 5 Gemeinnützigkeit

Die Katholische Landjugendbewegung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Katholische Landjugendbewegung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck der Katholischen Landjugendbewegung ist die außerschulische Bildung für junge Menschen im ländlichen Lebensraum im Sinne der Jugendhilfe.

Mittel der Katholischen Landjugendbewegung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Katholischen Landjugendbewegung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ABSCHNITT II: GRUNDGEDANKEN

Artikel 6 *Grundgedanken und Ziele der KLJB*

In der Katholischen Landjugendbewegung schließen sich Jugendliche und junge Erwachsene zusammen, die auf dem Land leben und miteinander in der Freizeit vielfältige Interessen verwirklichen wollen. Die KLJB will bei den verschiedenen Formen ihres Zusammenseins und durch ihre Aktivitäten in Dorf und Region, in Kirche und Gesellschaft zu einer lebenswerten und gemeinsamen Zukunft aller Menschen im ländlichen Raum beitragen. Deshalb sind in der gesamten KLJB die folgenden Bereiche wichtig:

1. Persönlichkeit

In der KLJB sollen Jugendliche Raum und Anregung finden, ihre Persönlichkeit zu entwickeln und zu entfalten.

2. Beziehung und Gemeinschaft

Die KLJB ermöglicht Jugendlichen das Erleben von Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft lebt von Beziehungen, Toleranz, Akzeptanz und Auseinandersetzung. In ihr sollen Jugendliche eigene Standpunkte finden und vertreten lernen.

3. Glaube

In der KLJB haben Jugendliche die Möglichkeit, ihren eigenen Glauben zu entdecken. Die KLJB bietet zeit- und jugendgemäße Formen für ein christliches Leben im Geiste Jesu. Sie versteht sich als Teil der kirchlichen Gemeinde auf dem Land und gestaltet diese im Sinne des Evangeliums mit.

4. Aktivität und Verantwortung

In der KLJB wirken Jugendliche aus einem christlichen und sozialen Bewusstsein an der Gestaltung der Gesellschaft mit.

Dabei übernehmen sie Verantwortung in den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raumes, Bewahrung der Schöpfung und internationale Gerechtigkeit und Solidarität.

ABSCHNITT III: MITGLIEDSCHAFT IN DER KLJB

Artikel 7 Voraussetzungen für die Aufnahme

Mitglied in der KLJB können Jugendliche und junge Erwachsene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, die sich zu den Grundgedanken und Zielen der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben der KLJB teilnehmen oder es fördern und die Satzung der jeweiligen KLJB-Ebenen als verbindlich anerkennen.

Artikel 8 Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Gruppenleitung. In Konfliktfällen entscheidet die Mitgliederversammlung der Gruppe.

Artikel 9 Gültigkeit der Mitgliedschaft

Seine Mitgliedschaftsrechte ausüben darf, wer über eine KLJB-Gruppe oder als Einzelmitglied an der Diözesanstelle gemeldet ist und für das aktuelle Kalenderjahr den festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

Artikel 10 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Die Diözesanversammlung entscheidet über die Höhe des Beitrages, der von den Gruppen an den Diözesanverband abzuführen ist.

Artikel 11 Mitgliedschaftsrechte

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf gleiche Behandlung. Sonderrechte und Diskriminierung innerhalb der Gruppe sind unzulässig.
3. Die Mitglieder haben das Recht, im Interesse ihrer Entwicklung und Befähigung an Kursen, Seminaren, Versammlungen und Sitzungen der KLJB teilzunehmen.

Artikel 12 *Schutz der Mitgliedschaftsrechte*

1. Jedes Mitglied kann, wenn es sich von einem KLJB-Organ in seinen Mitgliedschaftsrechten verletzt fühlt, eine höhere Verbandsebene um Vermittlung anrufen. Wird durch die Vermittlung der angerufenen Ebene keine Einigung erzielt, kann die Schiedsstelle angerufen werden.
2. Die Diözesanversammlung richtet eine Schiedsstelle ein. Diese besteht aus drei Personen, die von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle kann bei der Bundesschiedsstelle Einspruch erhoben werden.
3. Das Gleiche gilt bei Uneinigkeiten der Verbandsebenen untereinander oder innerhalb der Verbandsebenen.

Artikel 13 *Mitgliedschaftspflichten*

Die Mitglieder handeln den Zielsetzungen und Interessen der KLJB nicht entgegen.

Artikel 14 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft in der KLJB erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern aus der KLJB-Gruppe entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig, die in geheimer Abstimmung ermittelt wird.

Artikel 15 *Einzelmitgliedschaft*

1. Eine Einzelmitgliedschaft ist für Mitglieder ohne Gruppenanbindung vorgesehen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Diözesanleitung oder die Leitung des angefragten Bezirkes.
3. Einzelmitglieder sind Mitglieder des Diözesanverbandes und werden auf Wunsch des Mitglieds und mit Zustimmung der jeweiligen Bezirksleitung einem Bezirk zugeordnet.
4. Einzelmitglieder können ein Stimmrecht nur über eine Delegation wahrnehmen.
5. Einzelmitglieder sind in ein Leitungsamt auf Diözesanebene und gegebenenfalls in ihrem zugeordneten Bezirk wählbar.
6. Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet die Diözesanleitung. Im Falle eines einem Bezirk zugeordneten Mitgliedes im Einvernehmen mit der entsprechenden

Bezirksleitung. Gegen die Entscheidung kann bei der Schiedsstelle Einspruch erhoben werden. Im Übrigen gilt Artikel 14 Ziffer 2.

7. Die Einzelmitglieder zahlen den von der Diözesanversammlung festgesetzten Beitrag.

Artikel 16 *Kinderstufenarbeit*

1. KLJB-Gruppen können Kindergruppen gründen.
2. Die LeiterInnen der Kindergruppen werden durch die KLJB in ihrer Arbeit unterstützt.
3. Die LeiterInnen der Kindergruppen müssen Mitglieder in der KLJB sein.
4. Kinder sind nicht Mitglieder im Verband.

ABSCHNITT IV: GRUNDSÄTZE DER LEITUNG

Artikel 17 *Mitgliedschaft*

Die Mitglieder von Leitungsgremien auf allen Ebenen müssen Mitglied der KLJB Freiburg sein.

Artikel 18 *Teamarbeit*

Die Leitungsgremien auf allen Ebenen arbeiten gleichberechtigt im Team und verteilen die Aufgaben und anfallenden Arbeiten unter sich.

Die Mitglieder der Leitungsgremien sind, trotz besonderer Aufgaben einzelner, gemeinsam für die Tätigkeit verantwortlich.

Artikel 19 *Paritätische Leitung*

Die KLJB wird auf allen Ebenen von Frauen und Männern in paritätischer (gleicher Anteil) Ämterverteilung geleitet und vertreten. Die Geistliche Leitung ist hiervon ausgenommen. Abweichende Regelungen müssen von der jeweiligen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 20 *Ehrenamtliche*

Auf allen Ebenen des Diözesanverbandes wird die KLJB von Ehrenamtlichen geleitet. Ausnahme kann die Geistliche Leitung sein. Die ehrenamtliche Diözesanleitung erhält eine Vergütung, die von der Diözesanversammlung festgelegt wird und dem gemeinnützigen Zweck der Katholischen Landjugendbewegung angemessen sein muss.

Artikel 21 *Beratende Personen*

Für besondere Aufgaben kann die Leitung Personen zur Beratung hinzuziehen.

Artikel 22 *Hauptberufliche*

Hauptberufliche MitarbeiterInnen befähigen Ehrenamtliche zur Wahrnehmung und Ausführung ihres Amtes und begleiten sie. Weiter sind sie für die Durchführung der

Bildungsarbeit im Verband verantwortlich. Sonstige Aufgaben werden von ihnen in Absprache mit der Diözesanleitung durchgeführt.

Artikel 23 Geistliche Leitung

1. Die Geistliche Leitung wird von den zuständigen KLJB-Organen gewählt. Die Geistliche Leitung wird nach der Wahl dem Bischof zur kirchlichen Beauftragung vorgeschlagen.
2. Die geistliche Leitung ist Mitglied des jeweiligen Leitungsgremiums.
3. Das Amt der geistlichen Leitung kann von einer Frau oder einem Mann wahrgenommen werden.

Wählbar ist, wer Mitglied in der KLJB ist und

- a. ein Weiheamt der katholischen Kirche inne hat oder
- b. die „Missio canonica“ oder
- c. die „Beauftragung zum pastoralen Dienst“ erhalten oder
- d. die Voraussetzungen zur Beauftragung über den Kurs „Geistliche Leitung“ des BDKJ erworben hat.

Artikel 24 Delegation für Außenvertretungen

Leitungsmitglieder können für Außenvertretungen ihre Stimme nach Beschluss der Leitung an andere KLJB-Mitglieder delegieren.

ABSCHNITT V: AUFBAU DES DIÖZESANVERBANDES

Artikel 25 *Verschiedene Ebenen*

Der Diözesanverband gliedert sich auf in die Diözesanebene, die Regionen, die Bezirksebene und die Gruppenebene.

Hinweis: - Abschnitt V, Artikel 26 bis 37 sind irrelevant für die Bezirkssatzung. -

C. *Die Bezirksebene*

Artikel 38 *Struktur*

1. Die Bezirksebene besteht aus der Bezirksversammlung und der Bezirksleitung. Die Bezirksversammlung kann Bezirksarbeitskreise einrichten.
2. Für die Zuordnung einer Gruppe zu einem Bezirk sind die geographischen Gegebenheiten maßgebend. In nicht eindeutigen Fällen entscheidet die Diözesanleitung im Einvernehmen mit der Gruppe und den jeweiligen Bezirksleitungen. Gegen diese Entscheidung kann bei der Schiedsstelle Einspruch erhoben werden.

1. *DIE BEZIRKSVERSAMMLUNG*

Artikel 39 *Zusammensetzung*

1. *Stimmberechtigte Mitglieder*

- a. Die Bezirksleitung,
- b. bei einer bis fünf Gruppen im Bezirk je fünf, bei sechs bis zehn Gruppen je vier, bei über zehn Gruppen je drei Mitglieder der Ortsgruppen,
- c. je ein Mitglied der Bezirksarbeitskreise sofern vorhanden.

Über eine andere Stimmverteilung, als in Ziffer b geregelt, kann die Bezirksversammlung für die darauffolgende Bezirksversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten entscheiden.

2. *Beratende Mitglieder*

- a. Die Diözesanleitung der KLJB,
- b. ein Mitglied der BDKJ-Dekanatsleitung,
- c. die Gruppenmitglieder, die keine Stimme wahrnehmen,
- d. die Mitglieder aus Bezirksarbeitskreisen, die keine Stimme wahrnehmen,

- e. Einzelmitglieder, die dem Bezirk zugeordnet sind und
- f. die ReferentInnen der KLJB.
- g. Weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.

Artikel 40 *Funktion, Aufgaben und Einberufung*

1. Funktion

Die Bezirksversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Bezirksebene. Sie ist verantwortlich für die inhaltliche und organisatorische Zielsetzung für die KLJB im Bezirk.

2. Aufgaben

Die Bezirksversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abwahl der Bezirksleitung,
- b. Erteilung und Kontrolle von Aufträgen und Weisungen an die Bezirksleitung,
- c. Annahme der Rechenschaftsberichte,
- d. Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. Erlass und Änderung der Bezirkssatzung,
- f. Einsetzen von Bezirksarbeitskreisen.

3. Einberufung

- 4. Die Bezirksversammlung tritt nach Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Bezirksleitung einberufen.
- 5. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- 6. Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Gruppen im Bezirk dies verlangt.

2.1 DIE BEZIRKSLEITUNG

Artikel 41 *Zusammensetzung*

Die Bezirksleitung setzt sich aus

- > drei Bezirksleiterinnen,
- > drei Bezirksleitern und
- > einer geistlichen Leitung

zusammen.

Artikel 42 *Funktion, Aufgaben und Rechenschaft*

1. Funktion

Die Bezirksleitung ist das planende, vorbereitende und ausführende Organ der Bezirksebene. Sie vertritt den Bezirk nach innen und außen.

2. Aufgaben

Die Aufgaben erfüllt die Bezirksleitung im Rahmen der in der Bezirkssatzung genannten Ziele und den Beschlüssen der Bezirksversammlung.

Darüber hinaus hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

2.1. Innerverbandliche Aufgaben

- a. Verantwortung für die Planung und Leitung der Bezirksversammlung,
- b. Durchführung der von der Bezirksversammlung erteilten Aufträge und Weisungen,
- c. Planung und Durchführung eines Jahresprogrammes auf Bezirksebene und die Koordination der Veranstaltungen im Bezirk,
- d. Vernetzung zur Diözesanleitung, zu anderen Bezirksleitungen und zu den Gruppenleitungen im Bezirk.
- e. Für jede Gruppenleitung und jeden Bezirksarbeitskreis ist ein Mitglied der Bezirksleitung als Kontaktperson zuständig.

2.2. Außerverbandliche Aufgaben

Kontakte und Zusammenarbeit mit

- a. anderen Verbänden,
- b. dem BDKJ auf Dekanatsebene,
- c. dem zuständigen Dekanatsjugendbüro,
- d. dem Dekanatsrat und
- e. dem Kreisjugendring.

2.3. Geschäftsführung

- a. Führung der laufenden Geschäfte,
- b. Durchführung einer Finanzplanung und
- c. Erstellung der Jahresrechnung.

2.4. Rechenschaft

Die Bezirksleitung ist der Bezirksversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.

Artikel 43 Amtsdauer

Die Bezirksleitung wird von der Bezirksversammlung auf ein oder zwei Jahre gewählt.

Bei einer Nichtbesetzung von Leitungsgliedern und im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt kann bei der nächstmöglichen Bezirksversammlung eine Nachwahl stattfinden. Die Amtsdauer eines nachgewählten Leitungsgliedes verkürzt sich dann entsprechend.

4. DIE BEZIRKSARBEITSKREISE

Artikel 44 *Funktion, Aufgaben, Einrichtung, Berufung und Rechenschaft*

1. Funktion

Die Bezirksarbeitskreise leisten inhaltliche Arbeit zu bestimmten Themen auf Bezirksebene.

2. Aufgaben

Die Bezirksarbeitskreise haben die Aufgabe, innerhalb ihres Sachgebietes der Bezirksebene Zuarbeit zu leisten. Die Aufgabe wird den Mitgliedern der Arbeitskreise von der Bezirksversammlung mit einem zeitlich begrenzten und inhaltlich vorgegebenen Auftrag übertragen. Dieser umfasst insbesondere die Ausarbeitung von Vorlagen zur Beschlussfassung sowie die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen.

Die Bezirksarbeitskreise arbeiten in ihrem Bereich inhaltlich selbstständig. Die Finanzierung ihrer Arbeit ist mit der Bezirksleitung abzusprechen.

3. Einrichtung

Die Bezirksversammlung richtet Bezirksarbeitskreise ein.

4. Berufung in einen Bezirksarbeitskreis

Die Mitglieder eines Bezirksarbeitskreises werden von der Bezirksversammlung beauftragt. Die Mitgliedschaft endet mit Erfüllung des Auftrags. Ein Mitglied in einem Bezirksarbeitskreis kann vor Beendigung des Auftrags im Rahmen der Bezirksversammlung zurücktreten.

5. Rechenschaft

Die Bezirksarbeitskreise sind der Bezirksversammlung über ihre Arbeit einmal jährlich rechenschaftspflichtig.

ABSCHNITT VI: STILLEGUNG UND AUFLÖSUNG

Artikel 51 *Stilllegung*

1. Diözesanebene

Die Diözesanebene kann nicht stillgelegt werden.

2. Bezirksebene

2.1 *Stilllegung eines Bezirkes*

Die Stilllegung eines Bezirkes erfolgt ohne weiteres Verfahren, wenn es keine gewählte Bezirksleitung mehr gibt.

2.2 *Dauer der Stilllegung*

Ein Bezirk ist so lange stillgelegt, bis die Gruppen des Bezirkes eine neue Bezirksleitung wählen. Die hierfür erforderliche Bezirksversammlung kann von der Diözesanleitung oder einer Gruppenleitung des Bezirkes einberufen werden.

2.3 *Informationspflicht*

Über die Stilllegung eines Bezirkes werden die Gruppenleitungen im Bezirk und die Diözesanleitung informiert.

2.4 *Vermögen des Bezirkes*

Für die Dauer der Stilllegung des Bezirkes wird das Geld- und Sachvermögen von der Diözesanstelle treuhänderisch verwaltet. Nach einer dauerhaften Stilllegung von fünf Jahren fällt das Geld- und Sachvermögen der Diözesanebene zu.

3. Gruppenebene

3.1 *Die Stilllegung einer Gruppe erfolgt,*

- a. wenn eine Gruppe im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung die Stilllegung der Gruppe mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt oder
- b. wenn auf Gruppenebene keine KLJB-Arbeit mehr stattfindet, aber eine Wiederbelebung der Gruppe in den nächsten fünf Jahren als wahrscheinlich gilt. Die Stilllegung wird von der zuständigen Bezirksleitung oder der Diözesanleitung festgestellt.

3.2 *Dauer der Stilllegung*

Die Dauer der Stilllegung beträgt maximal fünf Jahre.

3.3 *Informationspflicht*

Über die Stilllegung einer Gruppe werden die Mitglieder der Ortsgruppe, die VertreterInnen der Pfarrei, der politischen Gemeinde sowie die zuständige Bezirksleitung und die Diözesanleitung informiert.

3.4 Vermögen der Gruppen

Für die Dauer der Stilllegung wird das Vermögen der Gruppe treuhänderisch von der Diözesanstelle verwaltet.

3.5 Wiederbelebung der Gruppe

Die Wiederbelebung der Gruppe erfolgt,

- a. wenn die zuständige Bezirksleitung oder die Diözesanleitung die Wiederaufnahme der KLJB-Arbeit vor Ort feststellt und
- b. innerhalb der Dauer der Stilllegung eine Versammlung zur Wiedergründung der Gruppe durchgeführt wird. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch die Diözesan- oder Bezirksleitung.

Artikel 52 Auflösung

Die Auflösung einer Gebietseinheit ist dann vorgesehen, wenn es keine KLJB-Arbeit innerhalb der Gebietseinheit mehr gibt.

1. Diözesanebene und Diözesanverband

1.1 Diözesanebene

Die Auflösung der Diözesanebene ist dann vorgesehen, wenn es keine KLJB-Arbeit innerhalb der Erzdiözese Freiburg mehr gibt.

1.2 Diözesanverband

Die Diözesanversammlung kann die Auflösung des Diözesanverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

Die Auflösung der letzten KLJB-Gruppe innerhalb der Erzdiözese Freiburg ist gleichzeitig die Auflösung des Diözesanverbandes.

1.3 Vermögen

Bei Auflösung des Diözesanverbandes, der Diözesanebene oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an die Erzdiözese Freiburg, die es für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Jugendbildung zu verwenden hat.

2. Bezirksebene

Die Auflösung der Bezirksebene ist nicht vorgesehen.

3. Gruppe

3.1 Auflösung

Die Auflösung einer Gruppe erfolgt,

- a. wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung der Gruppe mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt.
- b. wenn nach der Stilllegung innerhalb von fünf Jahren keine Wiederbelebung stattfand. Die Auflösung wird von der zuständigen Bezirksleitung und der Diözesanleitung einvernehmlich festgestellt.

3.2 Informationspflicht

Über die Auflösung einer Gruppe werden die Mitglieder der Ortsgruppe, die VertreterInnen der Pfarrei, der politischen Gemeinde sowie die zuständige Bezirksleitung und die Diözesanleitung informiert.

4. Vermögen

Das Vermögen der Gruppe ist einem ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck der Jugendbildung zuzuführen. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Liegt kein Beschluss der Mitgliederversammlung vor, entscheidet die Diözesanleitung. Das Vermögen der Gruppe ist vorrangig der Jugendbildung in der Pfarrgemeinde vor Ort zur Verfügung zu stellen. Soweit dies nicht möglich ist, hat die Diözesanebene das Vermögen für die Bildungsarbeit auf Gruppenebene innerhalb des Diözesanverbandes zu verwenden.

ABSCHNITT VII: GELTUNG DER SATZUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 53 *Geltung*

Die Diözesansatzung ist für alle Ebenen innerhalb des Verbandes verbindlich.

Artikel 54 *Abweichende Satzungen*

Bezirke und Gruppen können sich eine eigene Satzung geben. Diese Satzungen benötigen die Zustimmung der Diözesanleitung und dürfen der Diözesansatzung nicht widersprechen.

Artikel 55 *Satzungsänderung*

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der die Satzung beschließenden Versammlung, die mindestens die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der die Satzung beschließenden Versammlung der jeweiligen Ebene ausmacht.

Des Weiteren gilt Artikel 57 Ziffer 4 a.

Artikel 56 *Geschäfts- und Wahlordnung*

1. Die Diözesanversammlung muss sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.
2. Bezirks- und Mitgliederversammlungen können sich eine eigene Geschäfts- und Wahlordnung geben. Diese Geschäfts- und Wahlordnungen benötigen die Zustimmung der Diözesanleitung.
3. Der Erlass und die Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung bedürfen mindestens der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 57 *KLJB und Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg*

1. Der KLJB Diözesanverband Freiburg und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.

2. Die Wahl von Priestern, Diakonen und anderen hauptberuflichen MitarbeiterInnen des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungssämtern des Verbandes auf Diözesanebene bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg.
3. Die Diözesanleitung unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des jährlichen Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
4. Folgende Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg:
 - a. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Verbandszwecks, Erlass und Änderung der Wahlordnung sowie die Auflösung des Verbandes;
 - b. Die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind.

Artikel 58 Inkrafttreten

Die Satzung vom 15.03.2009 tritt mit Verabschiedung dieser Satzung außer Kraft. Der Verband handelt nach dieser Satzung ab dem 16.03.2014. Sie tritt mit der Zustimmung durch den Herrn Erzbischof in Kraft.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Bezirksversammlung am _____ in Kraft.

Ort, Datum

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Geistliche Leitung